

Akkordeon-Orchester Wimsheim e.V.

HAUPTSATZUNG

Aufgrund der §§ 25, 33 und 40 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in Verbindung mit § 16 Abs. I der Vereinssatzung des Akkordeon-Orchesters Wimsheim e.V. von 1987 hat die Mitgliederversammlung in ihrer ordentlichen Sitzung am 26. Januar 1991 die nachfolgende Neufassung der Satzung des Vereins beschlossen:

I. Abschnitt. Allgemeines

§ 1 (Name und Sitz des Vereins)

Der am 15. Juni 1968 gegründete Verein trägt den Namen „Akkordeon-Orchester Wimsheim e.V.“. Sitz des Vereins ist Wimsheim.

§ 2 (Aufgaben und Zweck des Vereins)

(1) Aufgaben des Vereins sind die musikalische Bildung seiner Mitglieder und die Förderung des gemeinsamen Musizierens. Sein Zweck ist die Pflege und Verbreitung der Harmonikamusik.

(2) Der Verein ist politischen und konfessionell neutral.

§ 3 (Gemeinnützigkeit)

(1) Das Akkordeon-Orchester Wimsheim e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 1977). Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Abschnitt. Der Verein und seine Organe

§ 4 (Mitglieder des Vereins)

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern.

§ 5 (Organe)

Organe des Akkordeon-Orchesters Wimsheim e.V. sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. der Ausschuss und
3. der Vorstand.

§ 6 (Mitgliederversammlung)

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den drei ersten Monaten eines Kalenderjahres stattfinden. Sie ist durch den Vorstand schriftlich einzuberufen.

(2) Die Frist zur Einberufung beträgt 14 Tage. Etwaige Anträge zur Mitgliederversammlung sollen mit einer Frist von 8 Tagen schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand binnen einer Woche einzuberufen, wenn ein Viertel der aktiven Mitglieder dies unter Vorlage einer Tagesordnung schriftlich verlangt.

§ 7 (Aufgaben der Mitgliederversammlung)

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) Entgegennahme der Berichte des Ausschusses
- b) Entlastung der Mitglieder des Ausschusses
- c) Aufstellung des Jahresplans
- d) Wahl der Ausschussmitglieder
- e) Änderung von Satzungen
- f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 8 (Beschlussfassung)

(1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(2) Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(3) In Fragen, welche die jugendlichen Mitglieder des Vereins betreffen, haben die Erziehungsberechtigten der jugendlichen Mitglieder beratende Stimmen.

§ 9 (Ausschuss)

(1) Die Leitung des Vereins erfolgt durch den Ausschuss, dessen Mitglieder auf 2 Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.

(2) Der Ausschuss besteht aus:

- a) Dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassier,
- e) dem Instrumentverwalter,
- f) dem Notenverwalter
- g) dem Jugendleiter,
- h) dem Pressewart und
- i) 6 Beisitzern.

(3) Für die Beschlussfassung des Ausschusses gelten die Vorschriften des § 8 dieser Satzung sinngemäß.

§ 10 (Vorstand)

(1) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses.

(2) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen das 25. Lebensjahr vollendet haben. Sie müssen mindestens zwei Jahre dem Verein angehört haben.

§ 11 (Schriftführer)

Der Schriftführer hat das Schriftwesen des Vereins unter sich. Er hat insbesondere die Protokolle der Mitgliederversammlungen zu führen und die jährlichen Berichte über die Tätigkeiten des Vereins zu verfassen, welche von einem Vorstandsmitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind. Des Weiteren protokolliert er die Ausschusssitzungen.

§ 12 (Kassier)

(1) Der Kassier führt die Kassengeschäfte. Er hat laufende Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben sowie das Vereinsvermögen nach den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu machen. Auszahlungen über 100,-- DM bedürfen der Gegenzeichnung eines Vorstandsmitglieds.

(2) Anlässlich der ordentlichen Mitgliederversammlung hat der Kassier Rechenschaft über das vergangene Kalenderjahr, welches zugleich Geschäftsjahr ist, abzulegen.

Diese Abrechnung ist vor der Bekanntgabe durch zwei unabhängige Prüfer, die nicht dem Ausschuss angehören dürfen, zu prüfen. Diese haben über das Ergebnis der Prüfung bei der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 13 (Instrumentverwalter)

Der Instrumentenverwalter ist für die Wartung und Pflege der vereinseigenen Instrumente und des sonstigen Zubehörs verantwortlich.

§ 14 (Notenverwalter)

Der Notenverwalter ist für die Verwaltung und Beschaffung des für den Verein notwendigen Notenmaterials zuständig.

§ 15 (Jugendleiter)

Die Aufgaben des Jugendleiters bestimmen sich nach der Jugendsatzung des Vereins.

§ 16 (Pressewart)

Der Pressewart ist für den Kontakt zur Presse verantwortlich. Er hat vor allem in den örtlichen und überörtlichen Publikationsorganen Veröffentlichungen über die Konzerte, Mitgliederversammlungen und andere wichtige, den Verein betreffende Themen, vorzunehmen.

III. Abschnitt. Mitgliedschaft und Finanzierung

§ 16 (Aufnahme in den Verein)

Ein Antrag auf Zulassung als Mitglied ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über den Antrag entscheidet der Ausschuss. Gegen dessen ablehnenden Bescheid ist Berufung an die Mitgliederversammlung möglich.

§ 17 (Austritt aus dem Verein)

(1) Der Austritt ist nur zum 31.12. eines Jahres mit einer Frist von mindestens drei Monaten zulässig. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(2) Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch den Ausschuss mit Stimmenmehrheit, wenn das betreffende Mitglied die Interessen, die Ehre oder das Ansehen des Vereins schädigt. Gegen die Entscheidung des Ausschusses ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

(3) Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

§ 18 (Mitgliedsbeiträge)

Zur Durchführung der Aufgaben des Akkordeon-Orchesters Wimsheim e.V. werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

IV. Abschnitt. Schlussbestimmungen

§ 19 (Auflösung des Vereins)

(1) Der Verein ist aufzulösen, wenn er weniger als drei Mitglieder zählt oder die Mitgliederversammlung die Auflösung beschließt.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere gemeinnützige Organisation der Gemeinde Wimsheim, mit der Maßgabe, es besonders zur Pflege der Volksmusik und zur musikalischen Bildung der Jugend zu verwenden.

§ 20 (Jugendsatzung)

(1) Die Jugendarbeit des Akkordeon-Orchesters Wimsheim e.V. bestimmt sich nach der Jugendsatzung vom 26. Januar 1991 in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Jugendsatzung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 21 (Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt am 01. Februar 1991 in Kraft. Gleichzeitig tritt die alte Vereinssatzung aus dem Jahre 1987 außer Kraft.